

Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und des § 71 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871 - BGBl. II 7100-1), alle in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 14.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung der Fläche zum Aufstellen eines Verkaufsstandes auf dem Wochenmarkt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird eine Gebühr (Marktstandsgeld) nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2

- (1) Das Marktstandsgeld bemisst sich je Markttag nach der Frontlänge des Verkaufsstandes in der jeweiligen Standreihe. Bruchteile der Frontmeter werden auf volle Meter nach oben aufgerundet. Zur Berechnung des Standgeldes sind alle von den Marktbesuchern tatsächlich ausgenutzten Bodenflächen auszumessen. Hierzu zählen auch Vordächer, Stützräume, Lagerplätze für leere Kisten, Marktabfälle usw.
- (2) Das Marktstandsgeld beträgt je Markttag und Frontmeter 1,70 €, mindestens jedoch 2,50 € je Stand.
- (3) Die Stromkosten werden durch Zwischenzähler ermittelt. Der Verbrauch wird nach Kilowattstunden abgerechnet und ist von den jeweiligen Stromverbrauchern voll zu erstatten.

§ 3

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der nach § 1 überlassenen Fläche.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Marktbesucher oder sein Beauftragter.

§ 4

- (1) Das Marktstandsgeld wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 festgesetzt. Die Gebühr wird entweder per Gebührenbescheid erhoben oder durch einen Beauftragten der Kreis- und Hochschulstadt Meschede an Ort und Stelle bar kassiert. Im Falle der Barzahlung erhält der Gebührenschuldner eine Quittung.
- (2) Wird die Zahlung des Marktstandsgeldes verweigert, kann der Zahlungspflichtige des Marktes verwiesen werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 14.12.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Bürgermeister

Christoph Weber